



## 23 Nisan Internationales Kinderfest – 23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği

23 Nisan Internationales Kinderfest D-10787 Berlin, An

### Satzung 23 Nisan Internationales Kinderfest

#### § 1 • Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "23 Nisan Internationales Kinderfest". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V." Die Abkürzung lautet: "23 Nisan e.V."
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

#### § 2 • ZWECK DES VEREINS

2.1 23 Nisan e.V. verfolgt folgende Ziele:

2.1.1 Organisation und Durchführung des '23 Nisan Internationales Kinderfest' bzw. auf Türkisch "23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği"

2.1.2 Beitragen zum friedlichen und solidarischen Zusammenleben aller Menschen in Deutschland sowie zur Völkerverständigung. Forderung von Integration und Toleranz

2.1.3 Gestaltung des "23 Nisan Internationales Kinderfest' als Kinder- und Familienfest, entsprechend dem Anliegen dieses Feiertages und unter Berücksichtigung der Traditionen und Ansichten der pluralistischen Gesellschaft in der wir leben

2.1.4 "23 Nisan Internationales Kinderfest" soll dauerhaft als eine jährlich stattfindende Tradition auch für zukünftige Generationen etabliert werden an der sich unterschiedliche zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligen

2.2 Diese Ziele werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Entsprechend den Anliegen des "23 Nisan internationales Kinderfest"

a) Durchführung von Kinder- und Familienfesten, Feierlichkeiten, Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen,

#### 23 Nisan Internationales Kinderfest e.V. i.Gr.

D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

#### Schirmherrschaft:

Der Regierende Bürgermeister von Berlin:  
**Klaus Wowereit**

#### Mit freundlicher Unterstützung:

**Generalkonsulat der Republik Türkei**

Bezirksbürgermeister von Berlin-Mitte:

**Dr. Christian Hanke**

Senator für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung:

**Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner**

Beauftragte des Berliner Senats für Integration  
und Migration

FÖTED (Föderation Türkischer Elternvereine in  
Deutschland):

**Günter Piening**

Migrationsrat Berlin-Brandenburg

Migrationsbeirat Berlin-Spandau

TGB (Türkische Gemeinde zu Berlin e.V.)

Werkstatt der Kulturen

UNESCO

#### Unterstützende Vereine:

AAKM Cemevi | ADD Berlin-Brandenburg | Alevi  
Bellegi e.V. | Al-Dersimspor e.V. | Al-Karmel |  
ATDID (Verein Türkischer Dönerhersteller in Europe)  
| Artvin Kultur- und Solidaritätsverein e.V. | Berlin  
Türk Kulübü | Berliner Ensemble für klassische  
türkische Musik e.V. | Berliner Gesellschaft Türkischer  
Mediziner e.V. | Bahadin e.V. | BETAK (Türkisch-  
Deutscher Frauenverein in Berlin e.V.) | Behar e.V.  
Kultur- und Sport-gemeinschaft Bosnien | BTKD  
(Bund für Türkische Kunst & Kultur in Berlin e.V.) |  
Deutsch-Türkische Musikakademie, Gesellschaft für  
türkische Musik e.V. | DITIB (Türkisch-Islamische  
Union der Anstalt für Religion e.V.) | Evin e.V. | |  
Göktürk-Spor | HBV | Jüdischer Kulturverein |  
Irakische Turkmenen Menschenrechtsverein e.V. |  
Kroatische Gemeinde | KSF Umutsor e.V. | Kultur-  
und Palästinensische Gemeinde | MAKYAD |  
Polnische Alternative | Solidaritätsverein Rize in  
Berlin e.V. | MOSAIK 2000 | Multi Musik e.V. |  
Nesiller Üstü Buluşma Merkezi | Şah Turna  
Kulturhaus | SV Galatasaray Berlin e.V. | SV  
Galatasaray Spandau e.V. | Südost Europe | Südwest  
Forum | Slovenische Gemeinde | Spandau-Neustadt  
e.V. | Südasien Forum | Askanisches Gymnasium | |  
TSM Spandau e.V. | TDG (Türkisch-Deutsche  
Gesellschaft e.V.) | TDK e.V. (Türkische und Deutsche  
Kaufleute e.V.) | TDU (Türkisch-Deutsche  
Unternehmervereinigung e.V.) | TDZ (Türkisch-  
Deutsches Zentrum e.V.) | TIYATROM (Türkisches  
Theater in Berlin e.V.) | Tokat und Umgebung  
demokratischer e.V. | TUBIKS e.V. | TUFOYAT  
Vereinigung zur Pflege und Verbreitung Türkischer  
Folklore e.V.) | TUN | Türkische Folklore  
Gemeinschaft e.V. | Türkische Gemeinde Neukölln  
e.V. | Türkischer Elternverein Berlin-Brandenburg e.V. |  
Türkische Mütter e.V. | Türkiyemspor e.V. | Türkspor  
e.V. | Verein Jugend für Jugend e.V. | Tunesische  
Vereinigung | Yayla Spor Okulu.

#### Medien-Partner:

TRT | Metropol FM | AYPa-TV | Milliyet |  
Hürriyet | Merhaba | RBB | Ha-Ber.com |



23 Nisan Internationales Kinderfest – 23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği

**23 Nisan Internationales  
Kinderfest e.V. i.Gr.**

D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

Mitwirkung an Beratungen verschiedener Institutionen und Behörden zu Integrations- und Kinderpolitik , Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange von Kindern, Hilfestellung in rechtlichen und sozialen Fragen durch Beratungsangebote, Kurse, Seminare

b) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen Diskussionsveranstaltungen u. ä.

c) Die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, wie in 2.2 a) und b) beschreiben, werden unentgeltlich dargeboten, die hieraus entstehenden Kosten sind durch Mitgliedsbeiträge und Spenden der Fördermitglieder zu tragen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Gemeinnützigkeit) in der jeweils gültiger Fassung

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück

2.6 Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

### § 3. Grundprinzipien

Rassistisch orientierte Personen und Organisationen und solche Vereinigungen, die Gewaltanwendung als politisches Mittel ansehen, dürfen nicht Mitglied werden.

3.1 Aktivitäten der Mitglieder außerhalb des Vereins 23 Nisan e.V. binden den Verein **23 Nisan e.V.** nicht

3.2 Der Verein entfaltet seine Aktivitäten unabhängig von Behörden und Regierungsstellen. Wenn es nötig ist, kann er Kontakte aufnehmen. Erfahrungen austauschen. Für Aktivitäten erforderliche Genehmigungen werden bei den zuständigen Behörden auf offiziellen Weg beantragt.

3.3 Der Verein arbeitet parteiübergreifend. Es werden demokratische Regeln bei der Arbeit angewandt.

3.4 Grundprinzipien bei der Arbeit sind Konsens und Pluralität Es wird nur über Sachthemen befunden, bei denen ein Konsens zu erreichen ist Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.

3.5 Bei der Besetzung aller Organe des Vereins soll die Geschlechterquotierung möglichst berücksichtigt werden.

3.6 Zivilgesellschaftliche Organisationen, andere juristische Personen. Anstalten und Verbände können den Verein oder die Vereinsaktivitäten auf dem Spenden-Weg. z.B. Sponsoring, finanziell und ideell unterstützen.

### § 4• Mitgliedschaft

4.1 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind

- a. Studenten und Junioren in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst
- b. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.4 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4.5 Ehrenmitglieder



## 23 Nisan Internationales Kinderfest – 23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği

### 23 Nisan Internationales Kinderfest e.V. i.Gr.

D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

4.6 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4.7 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

4.8 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.9 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

#### 4.10 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

4.11 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

4.12 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder durch Beschluss der Vollversammlung erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.13 Bei einem 6 monatiger Beitragsrückstand wird das Mitglied innerhalb von drei Monaten zwei Mal ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, wird das Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen.

4.14 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

### **§ 5 wurde um folgenden vollständigen Wortlaut geändert:**

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet:

Ordentliche Mitglieder zahlen mindestens 1 - Euro monatlich.

Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, zahlen keinen Beitrag.

Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag, ihre Förderschaft besteht aus freiwilligen Sach- und/oder Geldspenden.

Diese o.g. Beiträge können durch Beschluss der Vollversammlung erhöht aber nicht vermindert werden. Bei ausreichend begründetem Antrag an den Vorstand kann der Beitrag vom Vorstand gestundet werden.



**23 Nisan Internationales  
Kinderfest e.V. i.Gr.**  
D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

5.2 Die Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

## § 6 • Organe des Vereins sind.

Vollversammlung (VV)

Vorstand (V)

Kassenprüferausschuss

6.1 Vollversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins

6.2 Die Vollversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. September zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung mit der Vorläufigen Tagesordnung (eventuelle Satzungsänderungsvorschläge sowie Vorschläge des Vorstandes auf Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitglieds) durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor der VV (Poststempel oder e-Mail) schriftlich durch den Vorstand.

6.3 Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

6.4 In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

6.5 Die VV ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens eine mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird die VV um mindestens eine Woche verschoben. Diese VV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes in der Satzung steht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gewertet.

6.6 Ordentliche Mitglieder, die am Tage der VV ihren Beitrag nicht vollständig gezahlt haben, haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie können aber an der VV teilnehmen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden

6.7 Anträge der Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.8 Satzungsänderungen können von der Vollversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

6.9 Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von einer der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewünscht wird.

6.10 Zur Leitung der VV werden ein/e Versammlungsleiter/in, eine stellvertretende Versammlungsleiter/in, und ein/e Protokollant/in gewählt. Alle Beschlüsse der VV müssen den Mitgliedern zugesandt werden.



23 Nisan Internationales Kinderfest – 23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği

**23 Nisan Internationales  
Kinderfest e.V. i.Gr.**

D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

Die Vollversammlung tagt mit der vom Vorstand beschlossenen und mit der Einladung verschickten Tagesordnung, Satzungsänderungen sind mit der Einladung an alle Mitglieder zu verschicken. Über die Satzungsänderungen die nicht mit der VV Einladung bekannt gemacht worden sind, darf nicht abgestimmt werden.

#### 6.11 Außerordentliche VV

Eine außerordentliche VV tritt zusammen.

a) durch Vorstandsbeschluss

b) wenn der schriftliche und begründete Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder vorliegt. In diesem Fall beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen die VV nach Eingang des Ersuchens ein. Weitere Vorgehensweise wie bei ordentlichen VV

6.12 Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### § 7- DER VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus eine/n Vorsitzende/n, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzende/n, 1 Schriftführer/in 1 Kassenwart/in und mindestens zwei weiteren Besizerinnen. Es werden auch Ersatzmitglieder gewählt. Die Zahl der Besizerinnen und Ersatzmitglieder wird in der VV festgesetzt.

7.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind Vorsitzende/n, sowie 2 stellvertretenden Vorsitzende/n. Der Verein wird durch Vorsitzende/n, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzende/n gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

7.3 Die Vertreter können den Verein nur im Sinne des Vereinszweckes vertreten.

7.4 Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins können von dem/der Kassenwart/in nur gemeinsam mit Vorsitzende/n, sowie eine von zwei stellvertretenden Vorsitzende/n erledigt werden. Der Kassenwart hat weder gerichtlich noch außergerichtlich Vertretungsbefugnis.

7.5 In den Vorstand können natürliche Personen (von ordentlichen Mitglieder) gewählt werden. Der Vorstand wird in der VV für 1 Jahr gewählt Er nimmt die Aufgabenverteilung gemäß § 7.1 vor. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Registrierung des neuen Vorstandes beim Registergericht (Vereinsregister) im Amt. Der ausscheidende Vorstand muss alle Unterlagen des Vereins nach der Registrierung des neuen Vorstandes beim Registergericht (Vereinsregister) nach Unterzeichnung eines Protokolls dem neuen Vorstand übergeben.

7.6 Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Vorbereitung der VV

b) Führung aller Geschäfte des Vereins

c) Verwirklichung der Beschlüsse der VV

d) Weiterleitung der Protokolle der VV und des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten an die Mitglieder

e) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Personen

f) Die Verfolgung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge und der Erneuerung der von den juristischen Personen beizubringenden Unterlagen

g) Weiterleitung von Aufnahmeanträgen mit einer Empfehlung an die VV

h) Einbringung von Ausschlussanträgen in die VV

1) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

j) Einsetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen



23 Nisan Internationales Kinderfest – 23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği

**23 Nisan Internationales  
Kinderfest e.V. i.Gr.**

D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

**k) Fristgemäße Abgabe der Steuer-Erklärungen an das zuständige Finanzamt**

**§ 8- Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus eine/n Vorsitzende/n. sowie zwei stellvertretenden Vorsitzende/n, 1 Schriftführer/in 1 Kassenwart/in und mindestens zwei weiteren Besitzerinnen. Es werden auch Ersatzmitglieder gewählt. Die Zahl der Beisitzerinnen und Ersatzmitglieder wird in der VV festgesetzt.

8.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind Vorsitzende/n. sowie 2 stellvertretenden Vorsitzende/n. Der Verein wird durch Vorsitzende/n. sowie zwei stellvertretenden Vorsitzende/n gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.3 Die Vertreter können den Verein nur im Sinne des Vereinszweckes vertreten.

8.4 Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins können von dem/der Kassenwart/in nur gemeinsam mit Vorsitzende/n. sowie eine von zwei stellvertretenden Vorsitzende/n erledigt werden. Der Kassenwart hat weder gerichtlich noch außergerichtlich Vertretungsbefugnis.

8.5 In den Vorstand können natürliche Personen (von ordentlichen Mitglieder) gewählt werden. Der Vorstand wird in der VV für 1 Jahr gewählt Er nimmt die Aufgabenverteilung gemäß § 7.1 vor.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl und Registrierung des neuen Vorstandes beim Registergericht (Vereinsregister) im Amt. Der ausscheidende Vorstand muss alle Unterlagen des Vereins nach der Registrierung des neuen Vorstandes beim Registergericht (Vereinsregister) nach Unterzeichnung eines Protokolls dem neuen Vorstand übergeben.

8.6 Aufgaben des Vorstandes sind:

- d) Vorbereitung der VV
- e) Führung aller Geschäfte des Vereins
- f) Verwirklichung der Beschlüsse der VV
- d) Weiterleitung der Protokolle der VV und des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten an die Mitglieder
- g) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Personen
- h) Die Verfolgung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge und der Erneuerung der von den juristischen Personen beizubringenden Unterlagen
- g) Weiterleitung von Aufnahmeanträgen mit einer Empfehlung an die VV
- h) Einbringung von Ausschlussanträgen in die VV
- 1) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Einsetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen
- k) Fristgemäße Abgabe der Steuer-Erklärungen an das zuständige Finanzamt

**§ 9 • Satzungsänderungen**

9.1 Die Anträge über Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der VV beim Vorstand eingegangen sein.

9.2 Alle Satzungsänderungsvorschläge in alter und neuer Fassung müssen mit der Einladung zur VV zugeschickt werden

9.3 Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der VV

9.4 Der Vorstand ist ausnahmsweise berechtigt, bis zur Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg für die Eintragung erforderliche Satzungsänderungen durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

**§ 10 - KASSENPRÜFUNGSAUSSCHUSS**

10.1 Der Kassenprüfungsausschuss wird in der VV für 1 Jahr gewählt. Die Zahl der Kassenprüferinnen wird in der VV festgesetzt. Die Kassenprüfer/innen wählen eine/n Vorsitzende/n. sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n

10.2 Der Kassenprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder des



23 Nisan Internationales Kinderfest – 23 Nisan Uluslararası Çocuk Şenliği

**23 Nisan Internationales  
Kinderfest e.V. i.Gr.**

D-10787 Berlin, An der Urania 15  
Tel.: 030 - 70 600 400 - Fax: ~ 02  
e-Mail: Kinderfest@gmail.com

Kassenprüfungsausschusses wird in der VV festgesetzt.

10.3 Als Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses es können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied einer juristischen Person sind die Mitglieder der 23 Nisan e.V. sind

10.4 Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. sowie eine/n stellvertretende/n

10.5 Sie haben die satzungsgemäße und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich der Vollversammlung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Kassenprüfungsausschusses wird ein Protokoll erstellt.

## § 11- AUFLÖSUNG DES VEREINS

11.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene VV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das friedliche und solidarische Zusammenleben aller Menschen in Berlin und Brandenburg und für Völkerverständigung.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 04.06.2008 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

Berlin, den 20.06.2008